

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

7. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 2. Februar 1953

Nummer 8

Datum	Inhalt	Seite
Teil I		
Landesregierung		
15. 12. 52	Verordnung über die Zahlung von Ausgleichszulagen nach dem Dritten Besoldungsänderungsgesetz	109
15. 1. 53	Vierte Verordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1952 (GV. NW. S. 269) in der Fassung der Bekanntmachung der Landesregierung vom 29. Oktober 1952 (GV. NW. S. 233)	110
6. 1. 53	Verordnung über den Verkehr mit pyrotechnischen Gegenständen	110
6. 1. 53	Polizeiverordnung zur Änderung der Polizeiverordnung über den Verkehr mit Sprengstoffen (Sprengstoffverkehrsverordnung) vom 27. Oktober 1950 (GV. NW. 1950 S. 182)	114
Teil II		
Andere Behörden		
A. Bezirksregierung Aachen		
B. Bezirksregierung Arnsberg		
C. Bezirksregierung Detmold		
D. Bezirksregierung Düsseldorf		
E. Bezirksregierung Köln		
F. Bezirksregierung Münster		
G. Kreis Detmold		
23. 12. 52	Verordnung zur Sicherung von Naturdenkmälern im Kreise Detmold	115
H. Amt Dützen		
22. 10. 52	Polizeiverordnung über die polizeimäßige Reinigung öffentlicher Wege in der Gemeinde Barzhausen a. d. Porta	116
J. Stadt Essen		
26. 9. 51	Polizeiverordnung der Stadt Essen über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung auf und an den öffentlichen Straßen und in den öffentlichen Anlagen der Stadt Essen vom 26. September 1951	116
K. Amt Hervest-Dorsten		
30. 12. 52	Verwaltungspolizeiliche Verordnung über die Feststellung der für den öffentlichen Verkehr und den Anbau bestimmten Straßen und Plätze in der zum Amte Hervest-Dorsten gehörenden Stadtgemeinde Dorsten	121
L. Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen		
15. 1. 53	Bekanntmachung. Betrifft: Wochenausweis	122

Teil I Landesregierung

Verordnung über die Zahlung von Ausgleichszulagen nach dem Dritten Besoldungsänderungsgesetz. Vom 15. Dezember 1952.

Auf Grund des § 5 Abs. 2 des Gesetzes zur Ergänzung des Besoldungsgesetzes, der Dritten Sparverordnung und zur rechtlichen Gleichstellung der weiblichen und männlichen Lehrkräfte (Drittes Besoldungsänderungsgesetz) vom 15. Dezember 1952 (GV. NW. 1952 S. 425) wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Verringern sich die Dienstbezüge eines Landesbeamten durch die in § 5 Abs. 1 Ziff. 1 des Dritten Besoldungsänderungsgesetzes enthaltenen Änderungen des Landesbesoldungsrechts, so erhält er eine Ausgleichszulage.

(2) Die Ausgleichszulage besteht in dem Unterschied zwischen den am 30. September 1951 nach bisherigem Recht zustehenden Dienstbezügen und den Dienstbezügen, die sich vom 1. Oktober 1951 an unter Berücksichtigung der Änderungen nach § 5 Abs. 1 Ziff. 1 des Dritten Besoldungsänderungsgesetzes jeweils ergeben. Bei der Berechnung des Unterschiedsbetrages bleiben außer Ansatz:

- Kinderzuschläge,
 - Dienstaufwandsentschädigungen,
 - nichtruhegehaltfähige Gebührenanteile,
 - Änderungen des Wohnungsgeldzuschusses, die durch Versetzung an einen anderen Ort oder durch Einweisung des Dienstortes in eine andere Ortsklasse eintreten.
- (3) Die Ausgleichszulage ist nicht ruhegehaltfähig.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1951 in Kraft.

Düsseldorf, den 15. Dezember 1952.

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen.

Der Ministerpräsident:

Arnold.

Der Innenminister:

Dr. Meyers.

Der Finanzminister:

Dr. Flecken.

— GV. NW. 1953 S. 109.

**Vierte Verordnung
zur Durchführung der Gemeindeordnung für das
Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1952
(GV. NW. S. 269) in der Fassung der Bekannt-
machung der Landesregierung vom 28. Oktober 1952
(GV. NW. S. 283).
Vom 15. Januar 1953.**

Auf Grund der §§ 64 Absatz 3 und 105 in Verbindung mit § 119 Abs. 1 der Gemeindeordnung wird im Einvernehmen mit dem Ausschuß des Landtages zur Beratung der Gemeinde-, Amts- und Kreisordnung verordnet:

Zu § 64 GO.

§ 1

(1) Ohne Rücksicht auf die Höhe des Wertes sind Rechtsgeschäfte, die den Verkauf oder Tausch von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten zum Gegenstand haben, genehmigungsfrei, wenn sie abgeschlossen werden:

1. im Zusammenhang mit der Festsetzung von Straßen- und Baufluchtlinien nach den hierüber bestehenden Vorschriften;
2. aus Anlaß des Baues, der Unterhaltung und Verbesserung von Straßen und Plätzen, Schienen- und Wasserläufen (Anlage, Veränderung, Verlegung, Erweiterung und Unterhaltung dieser Anlagen; Schaffung von Baustoff- und Abräumlagerplätzen);
3. im Zusammenhang mit Fluß- und Bachregulierungen;
4. zur Wiederveräußerung von Grundstücken, die von der Gemeinde erworben worden sind, um eine ihr zustehende oder von ihr verwaltete Hypothek zu erhalten;
5. zur Vorbereitung oder Vermeidung der in § 14 des Gesetzes über Maßnahmen zum Aufbau in den Gemeinden [Aufbaugesetz vom 29. April 1950 (GV. NW. S. 78) in der Fassung vom 29. April 1952 (GV. NW. S. 75)] genannten Verfahren;
6. zur Förderung der Errichtung von Wohnstätten und der dazu gehörenden Gemeinschaftseinrichtungen, zur Versorgung mit Gartenland und zur Durchführung der Aufschließungsarbeiten.

(2) Ohne Rücksicht auf den Zweck ist der Abschluß von Rechtsgeschäften, die den Verkauf oder Tausch von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten zum Gegenstand haben, genehmigungsfrei, wenn der Wert

- | | |
|--|-------------|
| 1. in Gemeinden mit nicht mehr als 3000 Einwohnern | 10 000 DM, |
| 2. in Gemeinden mit mehr als 3000 bis zu 10 000 Einwohnern | 20 000 DM, |
| 3. in Gemeinden mit mehr als 10 000 bis zu 30 000 Einwohnern | 30 000 DM, |
| 4. in Gemeinden mit mehr als 30 000 bis zu 50 000 Einwohnern | 60 000 DM, |
| 5. in Gemeinden mit mehr als 50 000 bis zu 100 000 Einwohnern | 100 000 DM, |
| 6. in Gemeinden mit mehr als 100 000 bis zu 250 000 Einwohnern | 200 000 DM, |
| 7. in Gemeinden mit mehr als 250 000 Einwohnern | 500 000 DM |

nicht übersteigt. Als Wert ist der Verkaufspreis zugrunde zu legen. Ist der Verkaufspreis niedriger als der Einheitswert, so ist dieser zugrunde zu legen.

(3) Vor Abschluß der in Absatz 2 aufgeführten Rechtsgeschäfte ist der Aufsichtsbehörde Anzeige zu erstatten, wenn der Wert des Grundstücks

- | | |
|--|------------|
| 1. in Gemeinden mit nicht mehr als 3000 Einwohnern | 5 000 DM, |
| 2. in Gemeinden mit mehr als 3000 bis zu 10 000 Einwohnern | 10 000 DM, |
| 3. in Gemeinden mit mehr als 10 000 bis zu 30 000 Einwohnern | 15 000 DM, |
| 4. in Gemeinden mit mehr als 30 000 bis zu 50 000 Einwohnern | 30 000 DM, |
| 5. in Gemeinden mit mehr als 50 000 bis zu 100 00 Einwohnern | 50 000 DM, |

6. in Gemeinden mit mehr als 100 000 bis zu 250 000 Einwohnern 100 000 DM,

7. in Gemeinden mit mehr als 250 000 Einwohnern 250 000 DM

übersteigt. Als Wert ist der Verkaufspreis zugrunde zu legen. Ist der Verkaufspreis niedriger als der Einheitswert, so ist dieser zugrunde zu legen.

(4) Dem Antrage auf eine grundbuchamtliche Eintragung ist eine Erklärung der Gemeinde beizufügen, daß der Abschluß des Rechtsgeschäfts nach diesen Vorschriften genehmigungsfrei ist oder daß die erforderliche Anzeige an die Aufsichtsbehörde erstattet wurde. In der Erklärung ist auf die in Betracht kommende Vorschrift ausdrücklich Bezug zu nehmen.

Zu § 73 GO.

§ 2

(1) Vertreter der Gemeinde in dem Vorstand, dem Aufsichtsrat oder einem sonstigen Organ einer Wohnungsbaugesellschaft oder Wohnungsbaugenossenschaft, an der Gemeinden oder Gemeindeverbände mit mehr als 75 v. H. beteiligt sind, bedürfen bei ihrer Zustimmung zur Aufnahme von Darlehen keiner Genehmigung der Aufsichtsbehörde, wenn die Darlehen aus öffentlichen Mitteln gewährt werden.

(2) Die Zustimmung ist der nach § 73 der Gemeindeordnung zuständigen Aufsichtsbehörde vorher anzuzeigen.

Zu § 80 GO.

§ 3

(1) Genehmigungsfrei ist

1. die Übernahme der persönlichen Schuld aus Hypotheken beim Erwerb von Grundstücken, wenn die Schuld die Wertgrenzen des § 1 Absatz 3 Satz 1 nicht übersteigt,
2. die Übernahme der persönlichen Schuld für ausgetobene Vorhypotheken bei der Ansteigerung von Grundstücken, die mit Wohnungsbauhypotheken aus öffentlichen Mitteln beliehen sind.

(2) Die Schuldübernahme ist der Aufsichtsbehörde vorher anzuzeigen.

(3) Die Ermäßigung der Zinsbedingungen eines Darlehens sowie die Einschränkung des Umfanges einer Bürgschaft, einer Gewährverpflichtung oder einer anderen Sicherheit, zu denen eine Genehmigung nach § 80 der Gemeindeordnung erteilt ist, bedürfen keiner Genehmigung. Entschließungen dieser Art sind der Aufsichtsbehörde vorher anzuzeigen.

§ 4

Die Verordnung tritt mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft.

Düsseldorf, den 15. Januar 1953.

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen:
Dr. Meyers.

— GV. NW. 1953 S. 110.

**Verordnung
über den Verkehr mit pyrotechnischen Gegenständen.
Vom 6. Januar 1953.**

Auf Grund des § 1 Absatz 3 und des § 2 des Gesetzes gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen vom 9. Juni 1884 (RGBl. S. 61) in der Fassung der Verordnung vom 8. August 1941 (RGBl. I S. 531) wird im Einvernehmen mit dem Herrn Innenminister und dem Herrn Justizminister für das Land Nordrhein-Westfalen folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Begriffsbestimmung.

Pyrotechnische Gegenstände im Sinne dieser Verordnung sind Gegenstände, die dazu bestimmt sind, unter Ausnutzung der in ihren Sätzen enthaltenen Energie Licht-, Schall-, Rauch- oder Bewegungswirkungen zu erzeugen und Vergnügungs- oder technischen, einschließlich Signalzwecken, dienen. Den pyrotechnischen Gegenständen sind die noch losen Sätze, Gemische und Gemenge

sowie die pyrotechnischen Zündmittel, die zur Verarbeitung in pyrotechnischen Gegenständen oder zum unmittelbaren Gebrauch bestimmt sind, gleichgestellt.

§ 2

Einteilung der pyrotechnischen Gegenstände.

Die pyrotechnischen Gegenstände werden in folgende Klassen eingeteilt:

- Klasse I: Feuerwerkspielwaren
- Klasse II: Kleinf Feuerwerk
- Klasse III: Gartenfeuerwerk
- Klasse IV: Pyrotechnische Gegenstände für technische Zwecke
- Klasse V: Großfeuerwerk.

§ 3

Vertrieb und Besitz pyrotechnischer Gegenstände.

(1) § 1 Absatz 1 des Gesetzes gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen vom 9. Juni 1884 (RGBl. S. 61) (Sprengstoffgesetz) findet vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen auf den Vertrieb und Besitz von pyrotechnischen Gegenständen der Klassen I, II und IV sowie auf den Besitz von pyrotechnischen Gegenständen der Klasse III des Verbrauchers oder seines Beauftragten keine Anwendung. § 1 Absatz 2 des Sprengstoffgesetzes findet auf pyrotechnischen Gegenstände keine Anwendung.

(2) Ein in einem anderen Bundesland ausgestellter Sprengstofferlaubnischein für den Vertrieb und den Besitz von pyrotechnischen Gegenständen wird anerkannt.

§ 4

Zulassung der pyrotechnischen Gegenstände.

(1) Pyrotechnische Gegenstände der Klassen I bis III dürfen für den Gebrauch im Inland nur in den Verkehr gebracht werden, wenn sie hierfür besonders zugelassen sind und das von der nach Absatz 2 zuständigen Behörde erteilte Zulassungszeichen tragen.

(2) Die Zulassung und das Zulassungszeichen werden für Antragsteller mit dem Betriebssitz im Lande Nordrhein-Westfalen vom Arbeitsminister erteilt. Dieser trifft seine Entscheidung nach Prüfung des Antrages durch die zuständige Bundesanstalt. Die in einem anderen Bundesland erteilte Zulassung wird anerkannt. Die Kosten der Prüfung trägt der Antragsteller.

(3) Der Antragsteller hat den Zulassungsbescheid aufzubewahren und den zuständigen Beamten der Polizei, des Gewerbeaufsichtsamtes und der Berufsgenossenschaft auf Verlangen vorzuzeigen.

(4) Für die Prüfung, Zulassung, Klasseneinteilung und Kennzeichnung der pyrotechnischen Gegenstände sowie für die an ihre Beschaffenheit und Verpackung zu stellenden Anforderungen gelten die in der Anlage enthaltenen technischen Grundsätze.

§ 5

Anzeige des Vertriebs von pyrotechnischen Gegenständen.

(1) Wer pyrotechnische Gegenstände der Klassen I, II und IV vertreiben will, hat dies der für den Vertriebsort zuständigen Gemeinde- bzw. Amtsverwaltung vorher schriftlich anzuzeigen.

(2) Ergeben sich Tatsachen, welche die Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden für diese Tätigkeit dartun, so kann die zuständige Gemeinde- bzw. Amtsverwaltung den Vertrieb untersagen.

§ 6

Aufbewahrung und Lagerung pyrotechnischer Gegenstände beim Vertrieb.

(1) Die Lagerung und Aufbewahrung von pyrotechnischen Gegenständen ist nur in der den technischen Grundsätzen entsprechenden Ursprungsverpackung des Herstellers zulässig. Angebrochene Verpackungen sind nach Gebrauch wieder zu verschließen. Pyrotechnische Gegenstände dürfen in Schaukasten und Verkaufsräumen nicht zur Schau gestellt werden; Attrappen sind zugelassen.

(2) Pyrotechnische Gegenstände der Klassen I und II dürfen im Verkaufsraum bis zu einem Bruttogewicht von insgesamt 10 kg, in einem Nebenraum außerdem bis zu

einem Bruttogewicht von insgesamt 20 kg aufbewahrt werden. Pyrotechnische Gegenstände der Klassen III und IV dürfen nur in einem Nebenraum aufbewahrt werden. Das Bruttogewicht der in einem Nebenraum aufbewahrten pyrotechnischen Gegenstände der Klassen I bis IV darf insgesamt 20 kg nicht überschreiten. Handelsüblich verpackte Blitzlichtpulver dürfen bis zu einem Bruttogewicht von 500 g auch im Verkaufsraum aufbewahrt werden. Unter Bruttogewicht ist das Gewicht einschließlich der Ursprungsverpackung zu verstehen. Von Feuerstellen ist ein Abstand von mindestens 3 m einzuhalten; im Nebenraum darf eine Feuerstelle während der Aufbewahrung nicht in Betrieb sein.

(3) Außerhalb des Verkaufs- oder Nebenraumes dürfen mit Genehmigung der zuständigen Gemeinde- bzw. Amtsverwaltung pyrotechnische Gegenstände der Klassen I bis IV bis zu einem Bruttogewicht von höchstens 50 kg in einem besonderen, gegen Feuchtigkeit geschützten Raum des Hauses gelagert werden, wenn dieser Raum gegen Diebstahl gesichert und von angrenzenden Räumen feuerbeständig getrennt ist, keine Feuerstelle enthält und nicht zum dauernden Aufenthalt von Menschen dient.

(4) Die Aufbewahrung und Lagerung von pyrotechnischen Gegenständen der Klassen I bis IV in einem größeren als dem in Absatz 3 bezeichneten Gewicht sowie von pyrotechnischen Gegenständen der Klasse V ist nur in besonderen, vom zuständigen Gewerbeaufsichtsamt nach den Vorschriften über die Lagerung von Sprengstoffen genehmigten Lagern gestattet.

(5) Das Betreten der Aufbewahrungs- und Lagerräume mit offenem Feuer und Licht sowie das Rauchen in diesen Räumen ist verboten.

(6) Die zuständige Gemeinde- bzw. Amtsverwaltung kann im Einvernehmen mit dem Gewerbeaufsichtsamt im Einzelfall von den Vorschriften der Absätze 2 bis 4 abweichende Anordnungen treffen, soweit dies zum Schutze von Leben, Gesundheit oder Eigentum ausreichend oder erforderlich ist.

§ 7

Abgabe von pyrotechnischen Gegenständen.

(1) Pyrotechnische Gegenstände mit Ausnahme solcher der Klasse I dürfen nur an Personen über 18 Jahre abgegeben werden.

(2) Pyrotechnische Gegenstände der Klasse III, die für den Gebrauch noch hergerichtet werden müssen, dürfen in nichtmontiertem Zustand nur an Personen abgegeben werden, die über einen Sprengstofferlaubnischein verfügen, der zum Besitz von pyrotechnischen Gegenständen der Klasse V berechtigt. Im übrigen dürfen pyrotechnische Gegenstände der Klasse III an Verbraucher nur gegen Aushändigung einer von der zuständigen Gemeinde- bzw. Amtsverwaltung ausgestellten Zweitschrift der nach § 367 Absatz 1 Nr. 8 StGB erforderlichen Erlaubnis zum Abbrennen abgegeben werden. Die Zweitschrift hat der Lieferant ein Jahr aufzubewahren.

(3) Pyrotechnische Gegenstände der Klasse IV, mit Ausnahme von Blitzlichtpulvern, dürfen nur gegen Vorlage einer schriftlichen Auftragserteilung mit Angabe des Verwendungszweckes abgegeben werden. Die Auftragserteilung hat der Lieferant ein Jahr aufzubewahren.

(4) Die Abgabe von pyrotechnischen Gegenständen mit Ausnahme von Wunderkerzen, Amores und Amoresbändern ist auf Volksfesten, Messen und Märkten verboten.

§ 8

Übergangsbestimmungen.

(1) Wer beim Inkrafttreten dieser Verordnung pyrotechnische Gegenstände der Klassen I, II und IV vertreibt, hat binnen eines Monats vom Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung an die nach § 5 Absatz 1 erforderliche Anzeige zu erstatten. Wer beim Inkrafttreten dieser Verordnung pyrotechnische Gegenstände der Klassen III und V vertreibt, hat binnen eines Monats vom Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung an um die nach § 1 Absatz 1 des Sprengstoffgesetzes erforderliche Genehmigung nachzusuchen. Bis zur endgültigen Entscheidung über den Antrag kann das zuständige Gewerbeaufsichtsamt den Vertrieb und Besitz von Gegenständen der Klasse V sowie den Vertrieb von Gegenständen der Klasse III widerruflich gestatten.

(2) Pyrotechnische Gegenstände der Klassen I bis III, die das nach § 4 Absatz 1 erforderliche Zulassungszeichen nicht tragen, sind noch innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Verordnung zum Verkehr zugelassen.

§ 9

Strafbestimmungen.

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen der §§ 4 bis 8 werden gemäß § 367 Absatz 1 Nr. 5 StGB mit Geldstrafe bis zu 150 DM oder mit Haft bestraft, sofern nicht nach den Vorschriften des Sprengstoffgesetzes eine höhere Strafe verwirkt ist.

§ 10

Inkrafttreten.

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 6. Januar 1953.

Der Arbeitsminister des Landes Nordrhein-Westfalen:	Der Minister für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen:
Ernst.	Dr. Sträter.

Anlage

Technische Grundsätze zur Verordnung über den Verkehr mit pyrotechnischen Gegenständen

I. Allgemeine Bestimmungen.

A. Beschaffenheit der pyrotechnischen Sätze.

Pyrotechnische Gegenstände dürfen nur solche Ausgangsstoffe enthalten, die den nachfolgenden Anforderungen entsprechen:

1. Klebstoffe, Bindemittel und sonstige Ausgangsstoffe dürfen keine saure Reaktion zeigen und nicht mechanisch verunreinigt sein. In Pfeifsätzen darf jedoch Gailussäure verwendet werden.
2. Der Hersteller muß sich Gewißheit über die chemische und mechanische Reinheit der Ausgangsstoffe verschaffen und die Nachweise darüber aufbewahren.
3. Bei der Herstellung von Sätzen ist die Verwendung folgender Ausgangsstoffe verboten:
 - a) Schwefel mit freier Säure oder mit mehr als 0,1% Unverbrennlichem,
 - b) Schwefelblüte,
 - c) weißer (gelber) Phosphor,
 - d) Kaliumchlorat mit mehr als 0,15% Bromatgehalt.
4. Die Sätze dürfen nicht selbstentzündlich sein und durch eine vierwöchige Lagerung bei 50 Grad Celsius keine Veränderung erfahren, die eine Gefahrenehöhung bedeutet.

Enthält ein pyrotechnischer Gegenstand verschiedene Sätze, so dürfen die Bestandteile dieser Sätze nicht in eine Reaktion untereinander treten können, die zur Selbstentzündung führt.

5. In Knallsätzen dürfen an explosiven Stoffen nur Schwarzpulver und andere Nitratgemische enthalten sein, soweit nicht die nachfolgenden Bestimmungen auch die Verwendung von Chlorat- oder Perchloratgemischen sowie Knallsilber (Silber-Fulminat) und Nitrozellulose ausdrücklich zulassen. Nitrozellulose mit mehr als 12,3% Stickstoffgehalt darf in Knallsätzen nicht enthalten sein.

6. Verboten sind:

- a) die Verwendung von Ammonsalzen oder Aminen zusammen mit Chloraten,
- b) die Verwendung von Chloraten zusammen mit Metallen, Schwefelantimon, Ferrozyankalium.

Für besondere Zwecke und unter besonderen Bedingungen kann die Verwendung von Ammonsalzen oder Aminen zusammen mit Chloraten in Rauch erzeugenden Gemischen zugelassen werden.

7. In Sätzen, die Chlorat enthalten, darf der Anteil an Chloraten 70% nicht übersteigen.

In Leuchtsätzen auf Bariumchlorat-Grundlage, in Pfeifsätzen sowie in Sätzen für Knallkorken, Zünd-

blättchen und -bänder (Amorces) darf der Chloratanteil bis auf 80% des Satzgewichtes erhöht werden.

B. Beschaffenheit der pyrotechnischen Gegenstände.

1. Pyrotechnische Gegenstände müssen so beschaffen sein, daß sie handhabungs- und verkehrssicher sind; ihre brennbaren Bestandteile dürfen weder herausfallen noch sich ablösen. Der Satzhalt der pyrotechnischen Gegenstände muß so beschaffen, angeordnet und verteilt sein, daß durch Reibung, Erschütterung, Stoß oder Flammenzündung der verpackten Gegenstände keine Explosion des ganzen Inhalts des Versandstückes gleichzeitig herbeigeführt werden kann.

2. Die Zündungen der pyrotechnischen Gegenstände müssen gegen unbeabsichtigte Entzündung zuverlässig gesichert sein, z. B. durch Schutzkappen oder die Art der Verpackung.

3. Pyrotechnische Gegenstände mit Ausnahme von solchen der Klasse IV dürfen keine Splitter erzeugenden Bestandteile enthalten.

C. Verpackung der pyrotechnischen Gegenstände.

Soweit die Technischen Grundsätze oder der Zulassungsbescheid nicht höhere Anforderungen stellen, gelten für die Verpackung der pyrotechnischen Gegenstände zur Versendung auf Land- und Wasserwegen die einschlägigen Vorschriften der Anlage C zur Eisenbahnverkehrsordnung (EVO), zur Versendung auf Kauffahrteischiffen die einschlägigen Vorschriften des II. Teils Anlage 1 zur Seefrachtordnung.

II. Klasseneinteilung der pyrotechnischen Gegenstände.

A. Feuerwerksspielwaren (Klasse I)

1. Unter Feuerwerksspielwaren werden pyrotechnische Gegenstände verstanden, die nach ihrer Beschaffenheit, insbesondere nach der Menge ihrer brennbaren Masse, bei ihrem zweckbestimmten Gebrauch keine gefährliche Wirkung haben.
2. Die brennbare Masse (Anfeuerung und Effektsätze) des einzelnen Gegenstandes darf nicht mehr als insgesamt 3 g betragen, wobei der Anteil an Schwarzpulver bei einem Kaliumnitratgehalt von 75% einschließlich etwaiger Leuchtsätze (Farberreger) 2 g nicht übersteigen darf.
3. In einem Gegenstand mit Knallwirkung darf der Knallsatz nicht mehr als 2 g Schwarzpulver bei einem Kaliumnitratgehalt von 75% oder 0,4 g eines anderen Satzes enthalten. An Stelle dieser Sätze dürfen die Gegenstände nicht mehr als 0,5 g Nitrozellulose oder 2,5 mg Knallsilber (Silber-Fulminat) je Stück enthalten.
4. Gegenstände mit Pfeifsatz dürfen zusätzlich keinen Knallsatz enthalten.
5. Chlorat- und perchlorathaltige Knallsätze sind nur zugelassen in:
 - a) Gegenständen, wie Zündblättchen (Amorces), Zündbändern (Amorcesbändern), die auf 1000 Stück Zündpillen nicht mehr als 7,5 g Knallsatz enthalten;
 - b) Gegenständen, wie Knallsteinen, deren chlorathaltige Sätze durch Bindemittel derart phlegmatisiert sind, daß ihre Ungefährlichkeit gewährleistet ist.
6. Papphülsen von Gegenständen mit Knallsätzen dürfen keine größere Wandstärke als 1,5 mm besitzen.
7. Anzündbare Gegenstände mit Knallwirkung müssen eine Zeitzündung von mindestens 3 Sekunden Brenndauer besitzen. Bei Verwendung von Zeitzündschnur mit Reibkopizünder genügt eine solche von 2 Sekunden.

B. Kleinf Feuerwerk (Klasse II)

1. Unter Kleinf Feuerwerk werden pyrotechnische Gegenstände verstanden, die nach Art und Menge der in ihnen enthaltenen Sätze nur unter besonderen Vorsichtsmaßnahmen gebraucht werden dürfen; hierzu gehören auch Knallkorke sowie Bengalpulver.

2. Die brennbare Masse (Anfeuerung und Effektsätze) des Gegenstandes darf nicht mehr als insgesamt 50 g, bei Raketen nicht mehr als 30 g, bei verdichtetem Bengalpulver nicht mehr als 1 kg betragen; diese Gewichtsbegrenzung gilt nicht für loses Bengalpulver.
3. Enthält der Gegenstand Sätze mit Knallwirkung, so darf der Anteil an Knallsatz nicht mehr als 10 g Schwarzpulver bei einem Kaliumnitratgehalt von 75% oder 3 g eines anderen Knallsatzes betragen.
4. Bei zusammengesetzten Knallsätzen darf jedoch das Gesamtgewicht eines Knallsatzes nicht größer sein, als das für den gefährlichsten Satzbestandteil nach Ziff. 3 zulässige Höchstgewicht.
5. Gewickelte Knallkörper dürfen neben einer Satzummhüllung von höchstens 2 mm Wandstärke nicht mehr als 3 Umwicklungen mit einer geleimten Hanfschnur von 2 mm Durchmesser haben. Die Hülswandstärke ungewickelter Knallkörper darf nicht mehr als 3,5 mm betragen.
6. Anzündbare Gegenstände mit Knallwirkung müssen eine Zeitzündung von mindestens 3 Sekunden Brenndauer besitzen.
7. Für Knallkorke gelten folgende besondere Bestimmungen:
 - a) Die Körper dürfen nur aus Naturkork oder von der Prüfstelle anerkannten korkähnlichen Massen bestehen. Sie müssen von einwandfreier Beschaffenheit sein.
 - b) Die Körper müssen 15 ± 1 mm hoch sein, am Boden einen Durchmesser von 16 mm, an der oberen Fläche einen Durchmesser von 14 mm sowie eine zentrisch angeordnete zylindrische Vertiefung zur Aufnahme eines Pappnapfchens haben. Die Vertiefung muß $7,5 \pm 1$ mm betragen und einen Durchmesser von 7 mm haben.
 - c) In den Hohlraum des Körpers muß zur Aufnahme des Satzes das Pappnapfchen so eingesetzt sein, daß es weder sich lockern, noch herausfallen kann.
 - d) Der aus Kaliumchlorat, Phosphor, Kreide und einem Bindemittel bestehende Knallsatz muß neutral reagieren und so eingebracht sein, daß er nicht abbröckelt. Seine Zusammensetzung muß beim Abschluß die Zerlegung des Körpers gewährleisten.
 - e) Ein Knallkork darf höchstens 0,06 g und muß mindestens 0,04 g Knallsatz enthalten.
 - f) Der Knallsatz muß durch Überkleben des Hohlraumes jedes Körpers mit einem Deckblättchen aus widerstandsfähigem Papier abgeschlossen sein.
 - g) Die einzelne Verpackungsschachtel darf höchstens 20 Knallkorke enthalten; diese müssen auf dem Schachtelboden aufgeklebt sein.
 - h) Die Verpackungsschachteln müssen aus zäher, widerstandsfähiger Pappe hergestellt und dicht sein. Der Unterteil der Schachtel muß so hoch sein, daß sein oberer Rand 5 mm über der Oberfläche der eingeklebten Knallkorke liegt, und so bemessen sein, daß die Knallkorke sich nirgends zwängen.
Der Deckel der Schachtel muß dicht schließen und mindestens 15 mm über den oberen Rand des Unterteils greifen.
 - i) Der Raum zwischen und über den Knallkorken muß bis zum Schachtelrand mit Holzmehl ausgefüllt sein, das keine Bestandteile enthalten darf, durch die das Deckblättchen verletzt werden kann. Das Holzmehl muß mit einer Lage aus Zellstoff oder aus einem ähnlichen weichen Stoff abgedeckt sein.
 - k) Deckel und Unterteil der gefüllten Schachtel müssen durch einen Klebstreifen fest miteinander verbunden sein.
 - l) Fertige Schachteln müssen beim Versand zu Päckchen und Paketen vereinigt sein. Ein Päckchen darf nicht mehr als 100 Knallkorke, ein Paket nicht mehr als 5 Päckchen enthalten.

Die Pakete müssen in Holzkisten oder in anderen für die Beförderung auf der Eisenbahn zugelassenen Versandbehältern, und zwar zu höchstens 20 Stück, derart verpackt sein, daß sie gegen Verschieben gesichert sind.

C. Gartenfeuerwerk (Klasse III)

1. Unter Gartenfeuerwerk werden pyrotechnische Gegenstände verstanden, die mit Rücksicht auf die Menge ihres Satzes und auf ihre Auswirkung auf die Umgebung nur nach besonderer Gebrauchsanweisung verwendet werden dürfen.
2. Die brennbare Masse (Anfeuerung und Effektsätze) des einzelnen Gegenstandes darf nicht mehr als 250 g betragen. In einem ortsfesten Frontenstück dürfen, mit Ausnahme von Lichterbildern, nicht mehr als 12 einzelne Gegenstände vereinigt sein. Wirbelraketen (Tourbillons), steigende Feuerräder sowie Raketen dürfen höchstens 75 g brennbare Masse enthalten.
3. Enthält der Gegenstand Sätze mit Knallwirkung, so darf der Anteil an diesen Sätzen nicht mehr als 100 g Schwarzpulver bei einem Kaliumnitratgehalt von 75% oder 50 g eines anderen Knallsatzes betragen.
4. Bei zusammengesetzten Knallsätzen darf jedoch das Gesamtgewicht eines Knallsatzes nicht größer sein, als das für den gefährlichsten Satzbestandteil nach Ziff. 3 zulässige Höchstgewicht.
5. Bei Blitzknallbomben darf der Anteil an Blitzknallsatz nicht mehr als 50 g betragen.

D. Pyrotechnische Gegenstände für technische Zwecke (Klasse IV)

1. Unter pyrotechnischen Gegenständen für technische Zwecke werden solche verstanden, die als Signalmittel oder Hilfsmittel bei Arbeitsvorgängen verwendet werden.
2. Für die Beschaffenheit dieser Gegenstände gelten die Bestimmungen des Abschnitts I mit der Maßgabe, daß Perchloratgemische in Knallsätzen zulässig sind. Im übrigen richtet sich die Ausführung dieser Gegenstände nach ihrer Zweckbestimmung.

E. Großfeuerwerk (Klasse V)

1. Unter Großfeuerwerk werden pyrotechnische Gegenstände verstanden, die nach ihrer Beschaffenheit, insbesondere nach der Menge ihrer brennbaren Masse, nicht unter die Klassen I bis III und nach ihrem Verwendungszweck nicht unter die Klasse IV fallen.
2. Für die Beschaffenheit dieser Gegenstände gelten die Bestimmungen des Abschnitts I mit der Maßgabe, daß Perchloratgemische in Knallsätzen zulässig sind.

III. Kennzeichnung der pyrotechnischen Gegenstände.

1. Alle pyrotechnischen Gegenstände der Klassen I bis III sowie ihre Verpackung müssen mit einer Aufschrift versehen sein, aus der hervorgehen muß:
 - a) Herstellerfirma oder eingetragenes Fabrikzeichen des Herstellers,
 - b) Handelsbezeichnung des Gegenstandes,
 - c) Zulassungszeichen.
2. Pyrotechnische Gegenstände der Klasse IV sowie ihre Verpackung müssen mit einer Aufschrift versehen sein, aus der hervorgehen muß:
 - a) Herstellerfirma oder eingetragenes Fabrikzeichen des Herstellers,
 - b) Handelsbezeichnung des Gegenstandes,
 - c) Herstellungsdatum,
 - d) die Klasse, zu der der Gegenstand gehört.
3. Pyrotechnische Gegenstände der Klasse V, die nicht vom Hersteller verwendet werden und ihre Verpackung müssen mit einer Aufschrift versehen sein, aus der hervorgehen muß:
 - a) Herstellerfirma oder eingetragenes Fabrikzeichen des Herstellers,
 - b) Fabriknummer oder Kennzeichnung des Inhalts,
 - c) die Klasse, zu der der Gegenstand gehört.

4. Neben den Aufschriften nach Ziff. 1 bis 3 sind noch folgende Hinweise anzubringen:

- a) bei pyrotechnischen Gegenständen der Klasse I
„Abgabe an Personen unter 18 Jahren erlaubt“;
- b) bei pyrotechnischen Gegenständen der Klasse II
„Verboten ist die Abgabe an Personen unter 18 Jahren“;
bei Knallkorken außerdem:
„Vorsicht! Knallkorken!“
Abgabe nur in ganzen Schachteln erlaubt“;
- c) bei pyrotechnischen Gegenständen der Klasse III
„Abgabe nur gegen Vorlage behördlicher Erlaubnis“
„Gebrauch nur nach Anweisung“;
- d) bei pyrotechnischen Gegenständen der Klasse IV
„Nur für den vorgesehenen Zweck verwenden!“;
- e) bei pyrotechnischen Gegenständen der Klasse V
„Abgabe nur gegen Vorlage eines Sprengstoff-
erlaubnisscheines“.

5. Vorbehaltlich besonderer Bestimmung im Zulassungsbescheid sind auf den pyrotechnischen Gegenständen und ihrer Verpackung besondere Gebrauchshinweise anzubringen, wie z. B.

- „Nicht im Zimmer verwenden“
„Nach dem Anzünden wegwerfen“
„Gebrauchsanweisung beachten“.

6. Soweit auf einzelnen Gegenständen die Aufschriften sich nicht anbringen lassen, sind sie nur auf der Verpackung anzubringen.

7. Den pyrotechnischen Gegenständen der Klassen II, III und IV sowie jedem aus pyrotechnischen Gegenständen der Klassen II und III zusammengestellten Feuerwerkstück ist eine genaue Gebrauchsanweisung beizufügen.

8. Die Aufschriften nach Ziff. 1 bis 5 müssen in deutlich lesbarem Druck ausgeführt sein. Dabei sind auf Etiketten und Kartons folgende Farben zu verwenden:

- a) für pyrotechnische Gegenstände der Klasse I:
schwarz
- b) für pyrotechnische Gegenstände der Klasse II:
grün
- c) für pyrotechnische Gegenstände der Klasse III:
blau
- d) für pyrotechnische Gegenstände der Klasse V:
rot.

Pyrotechnische Gegenstände der Klasse IV müssen deutlich sichtbar durch ein „I“ im Kreis gekennzeichnet sein.

IV. Prüfung und Zulassung.

1. Der Antrag auf Zulassung ist von Antragstellern mit dem Betriebssitz im Lande Nordrhein-Westfalen über die zuständige Bundesanstalt (Prüfstelle) beim Arbeitsminister in zweifacher Ausfertigung einzureichen.

2. Der Antrag muß enthalten:

- a) Firma des Herstellers, Herstellungsort und das etwa verwendete eingetragene Fabrikzeichen,
- b) die handelsübliche Bezeichnung, unter der der pyrotechnische Gegenstand in den Verkehr gebracht werden soll, und die Fabriknummer,
- c) eine schematische Ansichts- und Schnittzeichnung mit Beschreibung des pyrotechnischen Gegenstandes sowie ein blindgefülltes Muster, bei dem der Satz durch eine ungefährliche Nachahmung ersetzt ist,
- d) Angaben über Menge und prozentuale Zusammensetzung des Satzes oder der etwa verwendeten verschiedenen Sätze,
- e) Angaben über die sonstigen verwendeten Stoffe,
- f) Angaben über die Art der Verpackung.

3. Der Antragsteller hat auf Anfordern der Prüfstelle Proben der im Antrag bezeichneten pyrotechnischen Gegenstände in der zur Prüfung benötigten Menge zu übersenden.

4. Die Prüfstelle hat zu prüfen, ob der pyrotechnische Gegenstand den Technischen Grundsätzen entspricht. Die Prüfung hat sich insbesondere auch auf die äußere Gestaltung des pyrotechnischen Gegenstandes zu erstrecken.

5. Die Prüfstelle legt eine Ausfertigung des Antrages mit ihrem Prüfungsbericht und einem entsprechenden Vorschlag dem Arbeitsminister vor.

6. Das Zulassungszeichen enthält:

- a) die abgekürzte Bezeichnung der Prüfstelle,
- b) die Prüfnummer der Prüfstelle,
- c) die Klasse, in die der pyrotechnische Gegenstand eingereiht wurde.

7. Wird ein pyrotechnischer Gegenstand zugelassen, so erhält der Antragsteller einen schriftlichen Bescheid mit folgenden Angaben:

- a) Firma des Herstellers, Herstellungsort und das etwa verwendete eingetragene Fabrikzeichen,
- b) Datum des Antrags,
- c) handelsübliche Bezeichnung des pyrotechnischen Gegenstandes,
- d) Zulassungszeichen,
- e) die mit der Zulassung verbundenen besonderen Bedingungen.

8. Die Prüfstelle erhält eine Abschrift des Bescheides.

— GV. NW. 1953 S. 110.

Polizeiverordnung zur Änderung der Polizeiverordnung über den Verkehr mit Sprengstoffen (Sprengstoffverkehrs- verordnung) vom 27. Oktober 1950 (GV. NW. 1950 S. 182).

Vom 6. Januar 1953.

Auf Grund der §§ 14, 25 und 33 des Preuß. Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 (Pr. Gesetzssaml. S. 77) wird im Benehmen mit dem Herrn Innenminister für das Land Nordrhein-Westfalen folgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1

(1) § 25 der Polizeiverordnung über den Verkehr mit Sprengstoffen (Sprengstoffverkehrsverordnung) vom 27. Oktober 1950 (GV. NW. S. 182) erhält folgende Fassung:

„Die Abgabe der in § 24 Absatz 1 bezeichneten Sprengstoffe an Personen, von welchen ein Mißbrauch zu befürchten ist, insbesondere an Personen unter 18 Jahren, ist verboten. Pyrotechnische Gegenstände der Klasse I dürfen jedoch an Personen unter 18 Jahren abgegeben werden (§ 7 Absatz 1 der VO über den Verkehr mit pyrotechnischen Gegenständen vom 6. Januar 1953 — GV. NW. 1953 S. 111).“

(2) § 26 Absatz 3 der Sprengstoffverkehrsverordnung wird aufgehoben.

(3) § 5 Absätze 1 bis 4, § 24 Absätze 1 und 2 und § 26 Absätze 1 und 2 der Sprengstoffverkehrsverordnung finden auf pyrotechnische Gegenstände keine Anwendung.

§ 2

Inkrafttreten.

Diese Polizeiverordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 6. Januar 1953.

Der Arbeitsminister
des Landes
Nordrhein-Westfalen:
Ernst.

Der Minister für Wirtschaft
und Verkehr des Landes
Nordrhein-Westfalen:
Dr. Sträter.

— GV. NW. 1953 S. 114.

Teil II

Andere Behörden

G. Kreis Detmold

Verordnung zur Sicherung von Naturdenkmälen im Kreise Detmold.

Auf Grund der §§ 3, 12 Abs. 1, 13 Abs. 1, 15 und 16 Abs. 1 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821) sowie des § 7 Abs. 1 bis 4 und des § 9 der Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275) wird mit Zustimmung der höheren Naturschutzbehörde für den Bereich des Kreises Detmold folgendes verordnet:

§ 1

Die in der nachfolgend abgedruckten Liste aufgeführten Naturdenkmale werden mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Verordnung in das Naturdenkmalbuch eingetragen und erhalten damit den Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes.

§ 2

Die Entfernung, Zerstörung oder sonstige Veränderung der Naturdenkmale ist verboten. Unter dieses Verbot fallen alle Maßnahmen, die geeignet sind, die Naturdenkmale oder ihre Umgebung zu schädigen oder zu beeinträchtigen, z. B. durch Anbringen von Aufschriften, Er-

richten von Verkaufsbuden, Bänken oder Zelten, Abladen von Schutt oder dergleichen. Als Veränderung eines Baumdenkmals gilt auch das Ausästen, das Abbrechen von Zweigen, das Verletzen des Wurzelwerks oder jede sonstige Störung des Wachstums, soweit es sich nicht um Maßnahmen zur Pflege des Naturdenkmals handelt. Die Besitzer oder Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, Schäden oder Mängel an Naturdenkmälen der Naturschutzbehörde zu melden.

§ 3

Ausnahmen von den Vorschriften im § 2 können von der höheren Naturschutzbehörde in besonderen Fällen zugelassen werden.

§ 4

Wer den Bestimmungen des § 2 zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und den §§ 15 und 16 der Durchführungsverordnung bestraft.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Bekanntgabe im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

Detmold, den 23. Dezember 1952.

Die Kreisverwaltung

— als untere Naturschutzbehörde —

Liste der Naturdenkmale

Lfd. Nr. im Natur- denk- malbuch	Bezeichnung, Anzahl, Art, Name der Natur- denkmale	Angaben über die Lage der Naturdenkmale			Bezeichnung der mitgeschützten Umgebung, zugelassene Nutzung u. a.
		Stadt-, Landgemeinde (Ortsbezirk, Gemarkung, Forstamt)	Meßtischblatt 1: 25 000; Jagen-Nummer; Flur- Parzellen-Nummer; Eigentümer	Lagebezeichnung nach festen Geländepunkten (Himmels- richtung, Entfernung u. dgl.)	
261	3 Findlinge	Wissentrup	Flur: 2 Flurst.: 338/152 E.: Gemeinde Wissen- trup	Etwa 50 m westl. des Haltepunktes Wissen- trup, dicht an der Bahn	
262	7 Findlinge	Wissentrup	Flur: 64 Flurst.: KBl. 3 E.: Frau Wwe. Else Röhrmann; Wissen- trup 9	An der Landstraße Lage—Bielefeld bei Kilometerstein 2 bei der Brücke vor dem Brinkkrug	
263	1 Eiche	Belle	Flur: 6 Flurst.: 182/66 E.: Bauer Fritz Alt- rogge, Nr. 12 in Belle	Hinter der alten Leib- zucht	
264	1 Eiche 1 Linde	Siebenhöfen	Flur: 2 Flurst.: 187/22 (Eiche) 188/23 (Linde) E.: Bauer Paul Tippenhauer, Nr. 10	Auf dem Hofe. Die Linde an der Garten- grenze, die Eiche vor der Scheune	
265	1 Eiche	Siebenhöfen	Gem.: Maspe Flurst.: 204/104 E.: Bauer Fritz Fried- richsmeier, Sieben- höfen Nr. 7	Auf dem Hofe	
266	2 zusammenge- wachsene Eiben	Meinberg	Flur: 5 Flurst.: 509/104 E.: Kirchengem. Meinberg	Im Pfarrgarten	
267	6 Linden	Meinberg	Flur: 4 Flurst.: 509/104 E.: Kirchengemeinde	Auf dem Kirchplatz	

Lfd. Nr. im Natur- denk- malbuch	Bezeichnung, Anzahl, Art, Name der Natur- denkmale	Angaben über die Lage der Naturdenkmale			Bezeichnung der mitgeschützten Umgebung, zugelassene Nutzung u. a.
		Stadt-, Landgemeinde (Ortsbezirk, Gemarkung, Forstamt)	Meßtischblatt 1:25 000; Jagen-Nummer: Flur-, Parzellen-Nummer; Eigentümer	Lagebezeichnung nach festen Geländepunkten (Himmels- richtung, Entfernung u. dgl.)	
268	1 Eiche	Meinberg	Flur: 4 Flurst.: 505/191 E.: Wwe. Minna Diekwied, Meinberg, Mittelstr. 12	Am Hofeingang	
269	1 Eiche	Meinberg	Flur: 4 Flurst.: 505/191 E.: Landw. Julius Meier, Meinberg, Moorstr. 21	Im Garten an der Mit- telstraße	
270	1 Eiche	Heidenoldendorf	Flur: 2 Flurst.: 75 Gem.: Heidenolden- dorf	Auf dem alten Fried- hof in Heidenoldendorf	

— GV. NW. 1953 S. 115.

H. Amt Dützen**Polizeiverordnung****über die polizeimäßige Reinigung öffentlicher Wege
in der Gemeinde Barkhausen a. d. Porta.**

Auf Grund des § 28 des Preußischen Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 und des Preußischen Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Wege vom 1. Juli 1912 wird auf Grund des Beschlusses des Amtstages des Amtes Dützen vom 11. Juli 1952 für die Gemeinde Barkhausen a. d. Porta folgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1

Die nach §§ 1 und 2 der Ortssatzung über die Verpflichtung zur polizeimäßigen Reinigung öffentlicher Wege in der Gemeinde Barkhausen a. d. Porta vom 20. März 1952 Verpflichteten haben die öffentlichen Wege, die überwiegend dem inneren Verkehr der Ortschaft dienen, nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften polizeimäßig zu reinigen.

§ 2

Die polizeimäßige Reinigung umfaßt die Säuberung der Bürgersteige sowie der Fahrbahnen bis zur Straßenmitte von Staub, Schlamm, Unrat, Gras, Unkraut und die Entfernung aller Gegenstände, die nicht zum Wege gehören.

Bei Schneefall und Eisbildung haben die zur polizeimäßigen Reinigung Verpflichteten die Schneemassen wegzuräumen und Eisbildungen zu beseitigen. Um der Entstehung gefahrbringender Glätte vorzubeugen, sind die Wege bei Frostwetter mit abstumpfenden Stoffen zu bestreuen, und zwar so, daß sie mindestens in der Zeit von 7 bis 20 Uhr gefahrlos begangen werden können.

Bei länger anhaltendem Frost und bei Eintritt von Tauwetter müssen die Wege sowie die Straßenrinnen von Schnee und Eis vollständig geräumt und dafür gesorgt werden, daß das Wasser freien Abfluß hat.

§ 3

Die polizeimäßige Reinigung ist so oft als notwendig, mindestens aber einmal in der Woche, und zwar am Sonnabend, vorzunehmen. Fällt dieser auf einen gesetzlichen Feiertag, so hat sie an einem jeweils von der Amtsverwaltung — Ordnungsamt — besonders bekanntzugebenden anderen Tage zu erfolgen.

§ 4

Die Reinigung hat frühestens um 13 Uhr zu beginnen und muß vor Eintritt der Dunkelheit (Sonnenuntergang)

beendet sein. Der zu entfernende Unrat muß beim Kehren zusammengehäuft und sofort nach Beendigung des Kehrens vom Wege entfernt werden. Bei trockenem und warmem Wetter muß die zu reinigende Fläche zur Verhinderung der Staubeentwicklung vorher mit reinem Wasser besprengt werden.

§ 5

Außergewöhnliche Verunreinigungen der öffentlichen Wege sind von dem zur polizeimäßigen Reinigung Verpflichteten auch außerhalb der allgemeinen Reinigungstage und -zeiten sofort zu beseitigen.

§ 6

Für jeden Fall der Nichtbefolgung der vorstehenden Vorschriften kann unbeschadet einer Ausübung der unterlassenen Handlung durch Dritte auf Kosten des Pflichtigen ein Zwangsgeld bis zu 50 DM festgesetzt werden.

§ 7

Diese Polizeiverordnung tritt 24 Stunden nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Die Polizeiverordnung über die Reinigung öffentlicher Wege in der Gemeinde Barkhausen vom 7. September 1928 wird mit dem gleichen Zeitpunkt aufgehoben.

Dützen, den 22. Oktober 1952.

Im Auftrage der Amtsvertretung des Amtes Dützen.

Pals
Amtsbürgermeister.

Diekmann
Amtsvertreter.

— GV. NW. 1953 S. 116.

J. Stadt Essen**Polizeiverordnung der Stadt Essen****über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe,
Sicherheit und Ordnung auf und an den öffentlichen
Straßen und in den öffentlichen Anlagen der Stadt
Essen vom 26. September 1951.****Inhaltsverzeichnis****Erster Abschnitt:**

Allgemeines (§§ 1 bis 3).

Zweiter Abschnitt:

Ordnung, Sicherheit und Ruhe auf und an Straßen und in öffentlichen Anlagen (§§ 4 bis 18).

Dritter Abschnitt:

Ankündigungsmittel an und auf Straßen und in öffentlichen Anlagen (§§ 19 bis 21).

Vierter Abschnitt:

Reinhaltung der Straßen und Anlagen (§§ 22 bis 25).

Fünfter Abschnitt:

Handel und Gewerbe auf Straßen und an Straßen und in öffentlichen Anlagen (§§ 26 bis 28).

Sechster Abschnitt:

Schlußbestimmungen (§§ 29 bis 31).

Auf Grund des § 14, der §§ 24 ff. und 55 ff. des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 (Gesetzsamml. S. 77) hat der Rat der Stadt Essen in der Sitzung am 26. September 1951 gemäß § 52 der Deutschen Gemeindeordnung vom 1. April 1946 (Amtsbl. Militärregierung Deutschland, britisches Kontrollgebiet, Nr. 7, S. 127) in der heute geltenden Fassung, für das Stadtgebiet Essen folgende Polizeiverordnung erlassen:

Erster Abschnitt:**Allgemeines****§ 1****Begriffsbestimmung der Straße.**

1. Straßen im Sinne dieser Polizeiverordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Wege, Plätze, Brücken, Durchfahrten, Durchgänge, Überführungen und Unterführungen im Stadtgebiet Essen.

2. Als Bestandteile der Straßen im Sinne dieser Polizeiverordnung gelten auch Rinnen, Seitengräben, Durchlässe und Böschungen.

§ 2**Begriffsbestimmungen für Anlagen.**

Anlagen im Sinne dieser Polizeiverordnung sind alle öffentlichen Gärten, Anpflanzungen, Alleen, Friedhöfe, sonstigen Grünanlagen und Waldungen sowie Ufer und Gewässer, die nicht im Gebiet der Strombauverwaltung liegen.

§ 3**Begriff der Dunkelheit.**

Als Dunkelheit im Sinne dieser Polizeiverordnung gilt in der Zeit vom 1. April bis 30. September die Zeit von einer Stunde nach Sonnenuntergang bis eine Stunde vor Sonnenaufgang, in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März die Zeit von einer halben Stunde nach Sonnenuntergang bis eine halbe Stunde vor Sonnenaufgang.

Zweiter Abschnitt:**Ordnung, Sicherheit und Ruhe auf Straßen und in öffentlichen Anlagen.****§ 4****Bauarbeiten, Bauzäune.**

1. Bauzäune, Gerüste und Absperrungen jeder Art sowie Baubuden, die in den Verkehrsraum hineinragen, dürfen erst nach Erteilung einer baurechtlichen Genehmigung errichtet werden. Die Ausführung von Straßenaufbrüchen usw., die Lagerung von Baumaterialien und Schutt auf Gehwegen und Fahrbahnen der öffentlichen Straßen und Plätze bedarf der verkehrsrechtlichen Genehmigung. Anfallender Bauschutt und anfallende Abfälle sind unverzüglich und möglichst unter Vermeidung von Staubentwicklung von der Straße zu entfernen. Ist mit der Aufbereitung oder Lagerung von Baustoffen eine anhaltende Verschmutzung der Straßenoberfläche verbunden, so darf die Aufbereitung oder Lagerung nur auf besonderen Unterlagen (Mörtelpfannen u.ä.m.) erfolgen.

2. Wenn Arbeiten ausgeführt werden, bei denen Gegenstände auf die Straße herabfallen können, sind Schutzanlagen anzubringen. Ferner sind bei Gebäuderuinen, Kellerschächten usw. ausreichende Sicherungen für den Fußgängerverkehr herzustellen. Der durch die Arbeiten gefährdete Teil des Verkehrsraumes ist ausreichend abzusperren und gemäß § 41 der Straßenverkehrsordnung durch sichtbare, amtliche Warnungszeichen kenntlich zu machen.

3. Während der Dunkelheit und bei starkem Nebel sind die unter Ziffer 1 und 2 genannten Verkehrshindernisse durch rotes Licht ausreichend kenntlich zu machen bzw. wirksam zu beleuchten.

4. Sofern bei Bauarbeiten, Gehbahnen mit Fahrzeugen befahren werden müssen, ist der Gehbahnbelag in geeigneter Weise gegen Beschädigung zu sichern.

§ 5**Anstreicherarbeiten.**

An der Straße gelegene, frischgestrichene Häuser, Einfriedigungen, Türen und Fensterläden, Laternenpfähle, Masten, Bänke und dergleichen, durch deren Anstrich Schädigungen eintreten können, sind durch einen auffallenden Hinweis mit geeigneter Aufschrift kenntlich zu machen.

§ 6**Asphalt- und Teerkochapparate.**

1. Asphalt- und Teerkocher sind auf Straßen nur so zu befördern, aufzustellen und zu benutzen, daß Gegenstände und Personen nicht beschädigt oder gefährdet werden können.

2. Die Kochapparate müssen mit ausreichend weiten Rauchabzugsrohren versehen sein, die von der Straßenfläche an gerechnet mindestens 3 m hoch sind.

3. Es ist nur solches Heizmaterial zu verwenden, das eine geringe Rauchentwicklung verursacht.

§ 7**Anbringung und Aufstellen von Gegenständen.**

1. Das Aushängen, Anbringen und Aufstellen von Verkauf- und anderen Gegenständen, von Schaukästen, selbsttätigen Verkaufseinrichtungen usw. an Gebäuden, Türen, Fenstern, Umzäunungen und dergleichen, welche straßenwärts liegen, bedürfen unbeschadet einer etwa erforderlichen Bauerlaubnis der verkehrsrechtlichen Genehmigung.

2. Nach außen aufschlagende Türen, Tore, Fenster, Fensterläden, Klappen, Schaukästen und ähnliche Vorrichtungen müssen stets in der Weise festgemacht werden, daß sie weder Vorübergehende verletzen, noch den Verkehr behindern können.

3. Das Anbringen von Stacheldraht, von spitzen oder anderen gefährlichen Gegenständen ist, sofern hierdurch im Straßenverkehr Personen gefährdet oder Sachen beschädigt werden können, verboten.

4. Schirmdächer, sogenannte Markisen, vor Türen und Fenstern des Erdgeschosses müssen so angebracht sein, daß sie mit ihrer äußersten Begrenzung um mindestens 50 cm hinter der Vorderkante des Bürgersteiges zurückbleiben, und daß sie mit keinem Teil ihrer Kante oder etwa angehängter Gegenstände (Fransen) in geringerer Höhe als 2,50 m über dem Fußweg liegen.

5. Beleuchtungskörper, Fahنشchilder und sonstige Gegenstände sind straßenwärts in keiner geringeren Höhe als 2,50 m über dem Bürgersteig anzubringen. Sie dürfen nicht mehr als 80 cm in den Verkehrsraum hineinragen und müssen einen Abstand von 1 m von der Nachbargrenze einhalten.

6. Fahnen und ähnliche Gegenstände sind so anzubringen, daß sie mit elektrischen Leitungsdrähten und Straßenbeleuchtungskörpern nicht in Berührung kommen können.

7. Hecken an Straßen und Fußwegen dürfen nicht über 1,50 Meter über der Fahrbahndecke hoch sein. An Straßenmündungen und Kurven kann aus Gründen der Verkehrssicherheit eine geringere Höhe allgemein oder im Einzelfall vorgeschrieben werden.

8. Das Aufstellen von Fahrradständern und von Verkaufsgegenständen auf dem Bürgersteig ist genehmigungspflichtig.

Soweit Genehmigungen für Verkaufsgegenstände in Frage kommen, werden sie nur für Obst, Gemüse und Blumen erteilt. Das Aufstellen selbst hat auf verkehrssicheren, mindestens 70 cm hohen Gestellen (nicht auf Kisten, Fässern oder Körben) zu geschehen.

§ 8**Radioantennen.**

Überführungen von Radioantennen und elektrischen Leitungen über öffentliche Verkehrswege bedürfen der

verkehrsrechtlichen Genehmigung. Sie müssen mit ihrem tiefsten Punkt in mindestens 6 m Höhe über die Straßendecke hinwegführen und technisch sicher gebaut sein.

§ 9

Mülltonnen.

Auf der Straße (Geh- oder Fahrbahn) ist das Aufstellen von Mülltonnen verboten. Das kurzfristige Aufstellen zum Zwecke der Müllabfuhr ist hiervon ausgenommen.

§ 10

Beförderung gefährlicher Gegenstände.

Gegenstände, die bei ihrer Beförderung durch Form, Größe oder sonstige Beschaffenheit das Publikum zu gefährden, Tiere scheu zu machen oder Sachen zu beschädigen geeignet sind, müssen so verpackt, getragen oder befördert werden, daß jede Gefährdung ausgeschlossen ist.

§ 11

Beförderung von Mineralsäuren und sonstigen ätzenden Flüssigkeiten.

Die Beförderung von Mineralsäuren (Schwefel-, Salz- und Salpetersäuren) oder sonstigen ätzenden Flüssigkeiten ist nur unter Beachtung folgender Vorsichtsmaßnahmen gestattet:

1. Ballons müssen wohlverpackt und in einem besonderen Behälter eingeschlossen sein.
2. Die Beförderung muß von mindestens zwei erwachsenen Personen durchgeführt werden.
3. Bei der Beförderung ist Sand in ausreichender Menge mitzuführen. Falls sich Säuren oder sonstige ätzende Flüssigkeiten auf die Straße ergießen, ist der Polizei sofort Anzeige zu erstatten.

Bis zum Eintreffen der Polizei oder der Feuerwehr ist die Unfallstelle zu sichern, mit Sand ausreichend zu bestreuen und das Publikum vor der Berührung mit der Flüssigkeit zu warnen.

§ 12

Sprengungen.

Für Sprengungen ist in jedem Falle die Erlaubnis des Gewerbeaufsichtsamtes (Sprengstofferlaubnisschein) erforderlich. Darüber hinaus ist jede beabsichtigte Sprengung dem zuständigen Polizeirevier mindestens 24 Stunden vorher anzuzeigen. Die Polizei kann aus verkehrs- oder sicherheitspolizeilichen Gründen neben den Auflagen des Gewerbeaufsichtsamtes besondere Auflagen erteilen oder sogar die Sprengung verbieten.

Etwaige zu beachtende Bestimmungen anderer Behörden oder Dienststellen (Eisenbahn-, Post-, Strombauverwaltung u. a.) werden hierdurch nicht berührt.

§ 13

Fackelzüge.

Das Mitführen von Pechfackeln bei Umzügen ist verboten. Das Mitführen von Wachsfackeln bedarf der polizeilichen Erlaubnis.

§ 14

Tiere.

1. Tiere dürfen auf der Straße nur an den Stellen angebunden werden, die dafür bestimmt sind.
2. Wer auf Straßen und in Anlagen Hunde mit sich führt, hat dafür zu sorgen, daß sie nicht Personen gefährden oder Sachen, insbesondere die Anlagen, beschädigen. In öffentlichen Gärten oder Grünanlagen sind Hunde an der Leine zu halten; auf Friedhöfen dürfen sie nicht mitgeführt werden. Bissige Hunde sind stets mit einem Maulkorb zu versehen.
3. Hundehalter oder Begleitpersonen sind dafür verantwortlich, daß die Tiere weder den Verkehr behindern, noch die Fußwege beschmutzen.
4. Hundehalter haben dafür Sorge zu tragen, daß ihre Hunde zur Nachtzeit auf Straßen nicht aufsichtslos herumlaufen.

§ 15

Schutz der Anlagen.

1. Anlagen dürfen außerhalb der Wege nicht betreten werden. Die Wege der Anlagen dienen grundsätzlich nur dem Fußgängerverkehr, soweit nicht nach besonderen

öffentlichen Anschlägen eine andere Benutzung zugelassen ist.

2. Das Nächtigen auf Straßen und in Anlagen sowie auf den an den genannten Orten aufgestellten Bänken ist verboten.

Die Bänke dürfen nur zum Sitzen benutzt werden.

3. Das Baden in den im § 2 benannten Gewässern sowie das Betreten ihrer Eisflächen ist verboten, soweit keine Ausnahmen zugelassen sind.

§ 16

Musik- und Gesangsaufführungen.

1. Durch musikalische, gesangliche und artistische Darbietungen, einschließlich Lautsprecherübertragungen auf Straßen, dürfen Leichenbegräbnisse, Prozessionen, Gottesdienst, der Unterricht in den Schulen und die Ruhe in den Krankenhäusern nicht gestört werden.

2. Der besonderen polizeilichen bzw. verkehrsrechtlichen Genehmigung bedürfen:

- a) musikalische, gesangliche und artistische Darbietungen auf den nicht dazu freigegebenen Straßen und Plätzen (siehe Bekanntmachung zu dieser Straßenpolizeiverordnung),
- b) der Betrieb straßenwärts gelegener Lautsprecheranlagen.

§ 17

Numerierung der Gebäude.

1. Jedes bebaute Grundstück ist durch den Eigentümer mit der für das Grundstück zugeteilten Hausnummer zu versehen.

2. Die Hausnummern sind unmittelbar neben dem Hauseingang so anzubringen, daß sie sich etwa in Höhe der Oberkante der Haustür befinden. Bei mehreren Eingängen ist jeder mit der Hausnummer zu versehen. Liegt der Hauseingang an der Giebel- oder Rückseite des Gebäudes, so muß die Hausnummer an der Vorderseite des Gebäudes, und zwar unmittelbar an der dem Hauseingang zunächstliegenden Gebäudeecke angebracht sein.

3. Liegt das betreffende Gebäude so weit hinter der Straßenfluchtlinie, daß seine Numerierung von der Gehbahn aus nicht mehr erkennbar ist, oder ist das Grundstück durch eine Einfriedigung sichtbar vom der Straße abgeschlossen, so ist auch rechts vom Eingang zum Grundstück eine Hausnummer anzubringen.

4. Es sind die handelsüblichen Emailleschilder mit weißen arabischen Ziffern auf blauem Grund zu verwenden. Sie müssen stets sichtbar und in ordnungsmäßigem Zustand sein.

5. Zugelassen sind auch von innen beleuchtete Hausnummernschilder (sogenannte Hausnummernleuchten), die über den Hauseingängen so angebracht werden müssen, daß sie von der Seite und von vorn deutlich lesbar sind.

6. Bei der Beschriftung und Abmessung der Leuchtfäche der Hausnummernleuchten ist folgendes zu beachten:

- a) Die Leuchtfächen müssen 200 mm mal 200 mm betragen und aus weißem Milchglas bestehen;
- b) die arabischen Ziffern und kleinen Antiquabuchstaben müssen von schwarzer Farbe sein;
- c) für die Beschriftung gilt folgende Norm:

Nummern mit Ziffern ohne Buchstabenzusatz

	einstellig	zweistellig	dreistellig
Ziffern:	1	23	456
Höhe mm	125	125	125
	fette	fette	fette
Art:	Breitschrift 125 DIN 1451	Mittelschrift 125 DIN 1451	Engschrift 125 DIN 1451

Nummern mit Ziffern mit Buchstabenzusatz

	einstellig	zweistellig	dreistellig
Ziffern:	7 A	89 B	230 C
Höhe mm	125	125	125
	fette	fette	fette
Art:	Breitschrift 125 DIN 1451	Engschrift 125 DIN 1451	Engschrift 125 DIN 1451

Buchstaben:

	64	64	64
Höhe mm	fette	fette	fette
	Mittelschrift	Mittelschrift	Mittelschrift
Art:	64 DIN 1451	64 DIN 1451	50 DIN 1451

7. Ausnahmen von den Bestimmungen über die Beschaffenheit der Hausnummerleuchten können aus architektonischen oder sonstigen Gründen von der Baugenehmigungsbehörde zugelassen werden.

8. Im Stadtgebiet Essen sind in der Regel Hausnummerschilder ohne Richtungspfeile zu verwenden.

9. Bei Umnummerierungen von Grundstücken darf das alte Hausnummerschild in der Übergangszeit von einem Jahr nicht entfernt werden. Es ist in roter Farbe so zu durchstreichen, daß die alte Nummer noch lesbar ist.

10. Grundstückseigentümer müssen dulden, daß die zur Bezeichnung der Straßen, dem Hinweis auf Gas-, Elektrizitäts- und Wasserleitungen, Feuerschutzeinrichtungen, Entwässerungsanlagen, der Stadtvermessung dienenden Tafeln und das Signaleinrichtungen an ihren Gebäuden bzw. Einfriedigungen oder Vorgartenmauern oder auf ihren Grundstücken angebracht, verändert und ausbessert werden. Hauseigentümer sind darüber hinaus verpflichtet, das Anbringen von Haltevorrichtungen nebst Zubehör für Straßenbeleuchtung an ihren Gebäuden zu dulden.

§ 18

Beschränkung des Klopfens von Teppichen und anderen staubfangenden Gegenständen.

1. Das Klopfen und Ausstauben von Teppichen, Kleidern, Betten und anderen staubfangenden Gegenständen ist nur werktags in der Zeit von 8 bis 12 Uhr, außerdem mittwochs in der Zeit von 17 bis 19 Uhr sowie freitags und samstags in der Zeit von 15 bis 19 Uhr, und zwar nur in den nicht straßenwärts gelegenen Höfen und Gärten gestattet. Sofern ein Garten unmittelbar an eine Straße grenzt, ist das Klopfen der genannten Gegenstände nur in der von der Straßenfront abgelegenen Gartenhälfte gestattet. Fällt auf die Tage, an denen das Klopfen an den Nachmittagen freigegeben ist, ein gesetzlicher oder kirchlicher Feiertag, so gelten die angegebenen Zeiten jeweils für den davorliegenden Werktag.

2. Die Bestimmung des Abs. 1 gilt nicht für Wohngebiete außerhalb der geschlossenen Ortslage.

Als Wohngebiet der geschlossenen Ortslage gilt das gesamte Gebiet der Stadt Essen mit Ausnahme einzelstehender Gehöfte und Wohngebäude. Als einzelstehend sind Gehöfte und Wohngebäude anzusehen, wenn sie mindestens 100 Meter voneinander entfernt liegen.

Dritter Abschnitt:

Ankündigungsmittel an und auf Straßen und in Anlagen.

§ 19

Straßenreklame.

1. Das Aufstellen, Umhertragen und Umherfahren von Plakattafeln und sonstigen Reklamemitteln aller Art, die Veranstaltung von Reklame durch kostümierte Personen, Lautsprecheranlagen sowie durch Vorführungen von Personen, Film- oder Wechselbildvorführungen an und auf Straßen und in den Anlagen ist genehmigungspflichtig, ebenso das Spannen von Reklamebändern, Transparenten usw. über die Straße.

2. Die Scheinwerferbeleuchtung aus Häusern, Schau fenstern oder Schaukästen kann verboten werden, wenn sie verkehrshindernd wirkt.

3. Auf Geschäftsfahrzeuge, die mit Ankündigungsmitteln für das eigene Geschäft versehen sind sowie auf das Mitführen von Plakaten in Demonstrationenzügen finden die Vorschriften des Abs. 1 keine Anwendung.

§ 20

Verteilen von Druckschriften.

Das Verteilen von Geschäftsempfehlungen oder anderen Ankündigungsmitteln, Büchern, Broschüren, Ansichtskarten, Bildern, Flugblättern (mit Ausnahme derjenigen der politischen Parteien) und sonstigen Drucksachen ist überall dort genehmigungspflichtig, wo der Straßenhandel nicht freigegeben ist (§ 27 Abs. 1 g).

Die Bestimmungen des § 43 Abs. 3 und 4 der Reichsgewerbeordnung werden hierdurch nicht berührt.

§ 21

Genehmigungsbehörde.

Soweit in den §§ 7, 8, 16, 19 und 20 eine Genehmigungspflicht besteht, ist das Straßenverkehrsamt Genehmigungsbehörde.

Vierter Abschnitt:

Reinhaltung der Straßen und Anlagen

§ 22

Verunreinigungsverbot.

Es ist verboten:

1. Jede Verunreinigung der Straßen, Anlagen, Denkmäler, öffentlicher und privater Gebäude sowie deren Einfriedigungen, der Bedürfnisanstalten, von Wänden, Masten und dergleichen. Unter Verunreinigung fällt auch das Wegwerfen von Papier, Obstresten und dergleichen,
2. das Abspülen und Reinigen von Gegenständen aller Art auf den Straßen und in den Anlagen,
3. das Ableiten von Abwässern irgendwelcher Art auf die Straße oder in Anlagen oder die Einführung von Schmutz- oder übelriechenden Abwässern in Straßenrinnen und Gräben,
4. das Durchsuchen der auf den Straßen zum Zwecke der Entleerung aufgestellten Mülgefäße und
5. das unbefugte Beschreiben und Bemalen der Straßen, Verkehrszeichen und der im § 17 Abs. 10 aufgeführten Hinweiszeichen.

§ 23

Freihalten der Abflußvorrichtung.

Es ist untersagt, Hydranten, Straßenrinnen und Einflußöffnungen oder Straßenkanäle mit aufgeschaukeltem Schnee oder sonstigen Gegenständen zu verdecken.

§ 24

Schuttabladeplätze.

1. Schutt, Asche, Müll, Kehrrikt und andere Abfallstoffe in fester oder flüssiger Form, Schnee und Eis dürfen nur an den durch öffentliche Bekanntmachung oder durch aufgestellte Tafeln bestimmten Stellen abgeladen werden. Wer andere Stellen zur Ablagerung der im Abs. 1 genannten Stoffe benutzt, ist unbeschadet der dadurch verwirkten Strafe zu ihrer sofortigen Beseitigung verpflichtet.

2. Das Lagern von Unrat auf eigenem Grund und Boden ist nur dann gestattet, wenn hierdurch keine Gesundheitsgefahren hervorgerufen werden und das Ortsbild nicht verunstaltet wird.

§ 25

Fäkalien- und Dungabfuhr.

1. Die Reinigung bzw. Entleerung der Abortgruben, der Schlammfänger für Wirtschaftsabwässer sowie aller sonstigen Gruben, welche gesundheitsschädigende Auswurfstoffe und Abfälle aufnehmen, ist rechtzeitig in möglichst geruchloser Weise vorzunehmen.

2. Die zum Transport von Jauche und Dünger und anderer Abfallstoffe verwendeten Geräte müssen so hergerichtet und verschlossen sein, daß eine Verunreinigung der Straße ausgeschlossen ist. Auf Grundstücken im engeren Stadtgebiet ist ein Entleeren nur dann gestattet, wenn die Dung- oder Abfallstoffe unverzüglich untergepflügt oder untergegraben werden.

3. Das Entleeren der im Abs. 1 genannten Gruben und die Abfuhr ihres Inhalts dürfen in der Zeit vom 1. April bis 30. September nur in der Zeit von 4 bis 8 Uhr und nach 21 Uhr vorgenommen werden.

4. An den Tagen vor einem Sonn- oder Feiertag ist eine Reinigung der vorgenannten Gruben und die Abfuhr ihres Inhalts untersagt.

Fünfter Abschnitt:

Handel und Gewerbe auf Straßen und in Anlagen.

§ 26

Feste Handels- und Gewerbestellen.

1. Wer auf Straßen außerhalb der Marktplätze einen Handels- und Gewerbebestand einnehmen will, bedarf der Erlaubnis der Gemeindebehörde (Straßenverkehrsamt) unbeschadet der Zustimmung des Grundstückseigentümers und einer etwa erforderlichen bauaufsichtlichen bzw. gewerberechtlichen Genehmigung. Die Erlaubnis ist auch dann erforderlich, wenn die Straßenhandels- oder Gewerbestelle mit einem offenen Laden verbunden ist.

2. Als feste Handels- oder Gewerbeplatzstellen sind Plätze anzusehen, die vom Gewerbetreibenden durch Aufstellen von Verkaufsständen, -tischen, -wagen usw. zum Zwecke der Verkaufs- bzw. der Gewerbeausübung eingenommen werden.

§ 27

Bewegliche Handels- und Gewerbeausübung.

1. Der bewegliche Straßenhandel und das bewegliche Straßengewerbe sind unbeschadet der Bestimmungen der Reichsgewerbeordnung oder sonstiger gesetzlicher Bestimmungen verboten:

- a) in den öffentlichen Anlagen außerhalb der für den Fuhrverkehr freigegebenen Wege,
- b) auf Märkten jeder Art und im Umkreis von 200 m von ihnen während der Marktzeit,
- c) vor den öffentlichen Gebäuden (Verwaltungsgebäuden, Schulen, Bahnhöfen, Krankenhäusern usw.) und vor Friedhöfen, außerdem bis zu einer Entfernung von 100 Metern vor ihren Eingängen,
- d) an den Haltestellen der Straßenbahnen und der Kraftomnibuslinien in einer Entfernung von 50 Metern,
- e) an den Straßenecken innerhalb eines Umkreises von 50 Metern von der Häuserfluchtlinie ab gerechnet,
- f) in einem Umkreis von 300 Metern vor den Werks- und Zecheneingängen,
- g) auf den nicht freigegebenen Straßen und Plätzen (siehe Bekanntmachung zu dieser Straßenpolizeiverordnung).

2. Ausgenommen von dem Verbot unter Ziffer (1) ist der Handel mit Zeitungen, Zeitschriften und Extrablättern, soweit der Verkehr dadurch nicht behindert oder belästigt wird.

3. Die Inanspruchnahme der Straßen und Anlagen zu gewerblichen Arbeiten ist verboten.

§ 28

Straßenhandel und Verkehr.

Soweit die Ausübung des Straßenhandels (Straßengewerbes) durch die Bestimmungen der §§ 26 und 27 oder anderer Vorschriften nicht beschränkt ist, hat sich der Straßenhandel (Straßengewerbe) den Bedürfnissen der Ordnung, Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs unterzuordnen.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auch auf das gewerbsmäßige Photographieren und Filmen auf der Straße Anwendung.

Sechster Abschnitt:

Schlußbestimmungen.

§ 29

Zuständigkeit.

1. Soweit nicht in einzelnen Paragraphen Sonderregelungen bezüglich der Zuständigkeit getroffen wurden, ist für die Erteilung der nach dieser Polizeiverordnung vorgeschriebenen Genehmigungen der Oberstadtdirektor (Ordnungsamt) zuständig.

2. Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung können in begründeten Fällen gewährt werden.

§ 30

Zwangsmittel.

Für jeden Fall der Nichtbefolgung dieser Polizeiverordnung wird hiermit die Festsetzung eines Zwangsgeldes bis zu 100 (Hundert) DM angedroht.

Soweit die Nichtbefolgung nach Reichs-, Bundes- oder Landesrecht, insbesondere nach § 366 Ziffer 10 Reichsstrafgesetzbuch mit Strafe bedroht ist, bleibt die Androhung der Strafe unberührt.

§ 31

In- und Außerkrafttreten.

Diese Polizeiverordnung tritt am zweiten Tage nach ihrer Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

Sie behält bis zum 1. April 1965 ihre Gültigkeit.

Essen, den 26. September 1951.

Im Auftrage des Rates der Stadt:

Dr. Toussaint
Oberbürgermeister.

Nieswandt
Ratsmitglied.

Bekanntmachung

über den beweglichen Straßenhandel und das bewegliche Straßengewerbe.

Das in den §§ 16 und 27 Abs. 1 g der Polizeiverordnung der Stadt Essen über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung auf und an den öffentlichen Straßen und in den öffentlichen Anlagen der Stadt Essen vom 26. September 1951 ausgesprochene Verbot der Ausübung des beweglichen Straßenhandels und des beweglichen Straßengewerbes gilt für nachstehend aufgeführte Straßen und Plätze:

Essen-Stadtmitte.

Akazienallee, Altendorfer Straße vom Limbecker Platz bis Segerothstraße. An St. Quintin, Bachstraße, Bahnhofsvorplatz Hauptbahnhof, Bahnhofsvorplatz Essen-Nord, Begienkamp, Bernestraße, Brandstraße, Burgplatz, Chausseestraße, I. und II. Dellbrügge, Flachsmarkt, Fontänen-gasse, Freistadtstraße/Ecke Segerothstraße, Friedrich-Ebert-Straße, Frohnhauser Straße vom Limbecker Platz bis Westendstraße, Gänsemarkt, Gildehoistraße, Hachestraße von Hauptbahnhof bis Hindenburgstraße, I., II. und III. Hagen, Henriettenstraße, Hindenburgstraße, Hohenburgstraße von Huyssenallee bis Heibingstraße, Hollestraße, Huyssenallee, Kapuzinergasse, Kastanienallee, Kasteienstraße, Keitwiger Straße, Kibbelstraße, Kirchstraße, Kopstadtplatz, Kornmarkt, Kortestraße, Kronenstraße, Kunzestraße, Kurienplatz, Lazarettstraße von Jägerstraße bis Burgfeldstraße, Limbecker Platz, Limbecker Straße, Lindenallee, Markt, Matthiasstraße/Ecke Segerothstraße, Maxstraße, Mechthildisstraße, Mühlenstraße, Ostfeldstraße, Pferdemarkt, Piekenbrockstraße von Rheinische Straße bis Friedrich-Ebert-Straße, Rathenastraße, Rheinische Straße, Rottstraße, Saalbau und Stadtgarten vor den Haupteingängen, Schillerstraße von Huyssenallee bis Kruppstraße, Schlenhofstraße von Viehofer Platz bis Unionstraße, Schützenbahn, Schwarze Horn, Segerothstraße, Selmastraße, Steeler Straße von Markt bis Schwanenbuschstraße, Surmannngasse, Teichstraße, Theaterplatz, Turmstraße, Vereinstraße, Viehofer Straße von Viehofer Platz bis Blumenfeldstraße, Viehofer Platz, I. und II. Weberstraße, Witteringstraße von Brunnenstraße bis Isenbergstraße, Zwölfling.

Essen-West.

Altendorfer Straße von Haedenkampstraße bis Niederfeldstraße, Altendorfer Straße von Helenenstraße bis Bockmühlenweg, Am Mühlenbach, Am Westbahnhof (Vorplatz), Berzeliusstraße, Berzeliusplatz, Eisenbahnunterführung „Am Westbahnhof“ bis Heinitzstraße, Eisenbahnunterführung Frohnhauser Straße, Gemarkenplatz, Gemarkenstraße, Helenenstraße von Altendorfer Straße bis Ehrenzeller Straße, Hufelandstraße von Holsterhauser Platz bis Billrothstraße.

Essen-Rüttenscheid und Essen-Bredeney.

Alfredstraße von Kahrstraße bis Herbertstraße, Bredeneyer Straße von Rüttenscheider Straße bis Rathaus Bredeney, Gregorstraße, Lührmannstraße von Norbertstraße bis Silberkuhlshof, Norbertstraße von Alfredstraße bis Lührmannstraße, Rüttenscheider Straße.

Essen-Borbeck.

Borbecker Straße von Eisenbahnunterführung bis Germaniaplatz.

Essen-Karnap.

Karnaper Straße von der Kanalbrücke bis Alte Landstraße.

Essen-Steele.

Bochumer Straße bis Steele, Hauptbahnhof, Dahlhauser Straße von Unterführung Hauptbahnhof ab 100 Meter, Essener Straße von Eisenbahnunterführung bis Waisenhaus, Grendplatz, Hansastraße, Humannstraße, Kaiser-Otto-Platz, Kaiser-Wilhelm-Straße von Eisenbahnunterführung Hauptbahnhof ab 100 Meter, Krayer Straße von Eisenbahnunterführung ab 100 Meter, Scheidemannstor.

Essen-Werden.

Brückstraße von Ruhrbrücke bis Propsteistraße, Grafenstraße, Heckstraße, Klemensborn.

Die Bekanntmachung tritt am zweiten Tage nach ihrer Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

Essen, den 26. September 1951.

Im Auftrage des Rates der Stadt:

Dr. Toussaint Nieswandt
Oberbürgermeister. Ratsmitglied.

— GV. NW. 1953 S. 116.

K. Amt Hervest-Dorsten

Verwaltungspolizeiliche Verordnung über die Fertigstellung der für den öffentlichen Ver- kehr und den Anbau bestimmten Straßen und Plätze in der zum Amte Hervest-Dorsten gehörenden Stadtgemeinde Dorsten.

Auf Grund der §§ 14 und 28 des pr. Polizeiverwaltungs-
gesetzes vom 1. Juni 1931 (Gesetzsamml. S. 77) des § 12
des pr. Gesetzes betr. Anlegung und Veränderung von
Straßen und Plätzen in Städten und ländlichen Ortschaften
vom 2. Juli 1875 (Gesetzsamml. S. 561) mit den Ände-
rungen des pr. Wohnungsgesetzes vom 28. März 1918
(Gesetzsamml. S. 23) und des § 118 der Gemeindeordnung
für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1952
in der Fassung der Bekanntmachung der Landesregierung
vom 28. Oktober 1952 (GV. NW. S. 283) sowie der §§ 6,
32 und 52 der rev. Deutschen Gemeindeordnung vom
1. April 1946 (Verordnung Nr. 21 der Brit. Militärregie-
rung, Amtsblatt der Militärregierung Deutschland, Brit.
Kontrollgebiet Nr. 7 S. 127 ff.), wird nach gutachtlicher
Äußerung des Verbandsausschusses des Siedlungsverban-
des Ruhrkohlenbezirk gemäß § 22 Abs. 1 und 3 des
Gesetzes betr. Verbandsordnung für den Siedlungsver-
band Ruhrkohlenbezirk vom 5. Mai 1920 (Gesetzsamml.
S. 285) die nachstehende vom Rat (von der Amtsvertre-
tung) des Amtes Hervest-Dorsten in seiner Sitzung am
9. September 1952 beschlossene verwaltungspolizeiliche
Verordnung für das Stadtgebiet der Stadt Dorsten er-
lassen:

§ 1

Straßen, Straßenteile und Plätze, die für den öffent-
lichen Verkehr und den Anbau bestimmt sind, gelten erst
dann als fertig hergestellt, wenn sie den Anforderungen
der nachfolgenden §§ 2—5 dieser Verordnung entsprechen.

§ 2

- 1) Die innerhalb von Straßenfluchtlinien liegenden Grund-
stücksflächen müssen der Gemeinde schulden- und
lastenfrei übertragen sein.
- 2) Die Straßen, Straßenteile oder Plätze müssen min-
destens an einem Punkt an eine für den öffentlichen
Verkehr und den Anbau nach den Bestimmungen dieser
Verordnung fertig hergestellten Straße angeschlossen
sein.

§ 3

Der Ausbau der Straßen hat (im allgemeinen) zu be-
stehen:

- 1) in der völligen Freilegung der gesamten Straßenfläche
zwischen den Straßenfluchtlinien, in der Herstellung
des Planums für die Straße zwischen den Straßen-

fluchtlinien gemäß der für die Straße vorgesehenen
Höhenlage, in der gebrauchsfähigen Herstellung des
Anschlusses an andere Straßen, der Überbrückung und
der Tiefer- und Höherlegung von Toreinfahrten in der
Herstellung der notwendigen Böschungen, Einfriedi-
gungen, Stützmauern, Überfahrbrücken, Unter- und
Überführungen und sonstiger, durch die Straßenlage
erforderlich gewordener Bauwerke und Einrichtungen
(Gitter, Zäune, Hecken usw.),

- 2) in der ausreichenden Befestigung von Fahrbahnen,
Bürgersteigen und Radwegen,
- 3) in der Herstellung der erforderlichen unter- und ober-
irdischen Entwässerungsanlagen und Beleuchtungsein-
richtungen,
- 4) in der Herstellung der zwischen den Straßenfluchtlinien
vorgesehenen Bepflanzung.

§ 4

Als ausreichende Befestigung ist anzusehen:

- 1) für die Fahrbahn:
 - a) bei Straßen, die dem Verkehr in erhöhtem Maße
dienen, eine Pflasterung, eine Asphalt-, Teer-,
Beton- oder ähnliche Decke neuzeitlicher Bauweise
auf einem Beton- oder Packlageunterbau,
 - b) bei Straßen, die im wesentlichen dem Anlieger-
verkehr dienen, ein leichter Unterbau (niedriger
Packlage oder Schüttung) mit einer Kleinschlag-
decke, die durch zweimaliges Teeren oder nach
dem Einstreuverfahren gedichtet oder mit einem
Teersplittteppich von etwa 3 cm Stärke abgedeckt
wird.
- 2) für den Bürgersteig:

die Abgrenzung mit Natur- oder Kunstbordesteinen
gegen die Fahrbahn und die Befestigung mit Platten,
Bürgersteigpflaster oder Asphaltbelag.
- 3) für die Radwege:

eine Unterbettung aus Hochofenschlacke, Steinpackung
oder dergleichen und als Oberflächenbefestigung ein
Teerasphaltbelag oder eine gleichwertige Decke.

§ 5

Die Wegeaufsichtsbehörde bestimmt nach Anhörung des
für die Stadt Dorsten zuständigen Tiefbauamtes die
gemäß § 4 für die Fahrbahn, den Bürgersteig und die
etwa erforderlichen Radwege vorgesehene Befestigung. In
einzelnen Fällen kann mit Rücksicht auf besondere Um-
stände von den in § 4 dieser Verordnung genannten Be-
festigungsarten abgesehen werden (z. B. Verzicht auf
Bordsteine in Siedlungsstraßen).

§ 6

Diese Verordnung tritt am 2. Tage nach ihrer Veröffent-
lichung in Kraft. Ihre Geltungsdauer beträgt auf Grund
von § 34 des pr. Polizeiverwaltungsgesetzes 30 Jahre.

Dorsten, den 30. Dezember 1952.

Im Auftrage des Rates des Amtes Hervest-Dorsten:

Hat kä m p e r Or z e l s k i
Amtsbürgermeister. Ratsmitglied.

— GV. NW. 1953 S. 121.

L. Bekanntmachungen der Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen.

Betrifft: Wochenausweis der Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen vom 15. Januar 1953

Aktiva

(Beträge in 1000 DM)

Passiva

Veränderungen gegen- über der Vorwoche				Veränderungen gegen- über der Vorwoche			
Guthaben bei der Bank deutscher Länder . . .	—	86 067	—	—	29 060	—	—
Postscheckguthaben . . .	—	4	—	—	1	—	—
Inlandswechsel	—	155 326	—	—	219 217	—	—
Wertpapiere							
a) am offenen Markt							
gekauft	14 000		—	333			
b) sonstige	75	14 075	—	—	333		
Ausgleichsforderungen							
a) aus der eigenen Um-							
stellung	631 214		—	—	170		
b) angekaufte	35 348	666 562	—	170	—		
Lombardforderungen gegen							
a) Wechsel	5 621		—	4 240			
b) Ausgleichsforderungen	11 214		+	927			
c) Sonstige Sicherheiten	1	16 836	—	—	3 313		
Beteiligung an der BdL . .	—	28 000	—	—	—		
Sonstige Vermögenswerte .	—	74 970	—	+	1 313		
		<u>1 041 840</u>			<u>— 250 781</u>		
Grundkapital	—	65 000	—	—	—		
Rücklagen und Rückstel-							
lungen	—	91 511	—	—	—		
Einlagen							
a) von Kreditinstituten							
innerhalb des Landes							
(einschl. Postscheck-	611 792		—	279 676			
ämter)							
b) von Kreditinstituten							
in anderen deutschen							
Ländern	251		+	20			
c) von öffentlichen Ver-							
waltungen	90 898		+	30 181			
d) von Dienststellen der							
Besatzungsmächte . .	19 831		+	4 640			
e) von sonstigen inländi-							
schen Einlegern . . .	69 976		—	28 503			
f) von ausländischen Ein-							
legern	686	793 434	+	167	—273 171		
Schwebende Verrechnungen							
im Zentralbanksystem .	—	37 115	—	+	27 790		
Sonstige Verbindlichkeiten							
Verbindlichkeiten aus wei-		54 780	—	—	5 400		
tergegebenen Wechseln .	(572 644)	—	(+)	85 034	—		
An die BdL verkaufte Aus-							
gleichsforderungen . . .	(26)	—	(—)	—	—		
		<u>1 041 840</u>			<u>— 250 781</u>		

Übrige ausweispflichtige Positionen ohne Bestand.

Düsseldorf, den 15. Januar 1953.

Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen:
Geiselhart. Braune.

— GV. NW. 1953 S. 122.

Betrifft: Einbanddecken zum Gesetz- und Verordnungsblatt, Ausgabe A, Jahrgang 1952

In Kürze sind für den Jahrgang 1952 des Gesetz- und Verordnungsblattes Einbanddecken in der gleichen Ausstattung des Vorjahres lieferbar. Außerdem können neutrale Decken (ohne Jahreszahl) für die früheren Jahrgänge bezogen werden.

Der Preis beträgt je 1,50 DM; Lieferung erfolgt voraussichtlich Ende Januar per Nachnahme.

Zur Feststellung des Bedarfs wird möglichst umgehende Bestellung an die AUGUST BAGEL VERLAG GmbH, Düsseldorf, Grafenberger Allee 98, erbeten.

Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,10 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 August Bagel Verlag GmbH, Düsseldorf.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Haus der Landesregierung. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag G. m. b. H., Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Bezugspreise vierteljährlich Ausgabe A 3,50 DM, Ausgabe B 4,20 DM.